

VON RECHTSANWALT JAN DWORNIG

28.6.2011 | Ratgeber - Handelsrecht

Mehr zum Thema:

[Handelsrecht Rubrik](#), [Kaufrecht](#), [Export](#), [Import](#), [Handel](#)

Das UN-Kaufrecht wird im internationalen Handelsverkehr von vielen Kaufleuten gemieden wie vom Teufel das Weihwasser. Oftmals wird Ihnen der Ausschluss von den schwarzbewandeten Beratern angeraten. Dabei geschieht dies oft aus Unkenntnis, denn damit verzichtet man auch auf einige charmante Vorteile. Als Einheitsecht erspart es z.B. die Diskussionen bei Vertragsschluss über das anzuwendende Recht. Wenn man sich über die grundlegenden Fragen schon einig ist, kann das Verharren auf der eigenen vertrauten Rechtsordnung das Gesprächsklima deutlich verschlechtern. Das UN-Kaufrecht liegt hingegen in vielen Sprachen der Welt vor und gilt in den Vertragsstaaten weitestgehend gleichermaßen. Auch die nationalen Gerichte bemühen sich um eine einheitliche Auslegung, so dass man vor bösen Überraschungen gefeit ist.

Sollten einzelne Regeln nicht dem Vertragsziel entsprechen, so können die Parteien in diesen Punkten von ihnen abweichen. Das UN-Recht lässt dies zu, weil es weitestgehend disponibel.

Die Unterschiede zum deutschen Rechten liegen im Detail, da die Gesetzesreform 2002 sich das UN-Kaufrecht häufig zum Vorbild genommen hat. Hier ein kleiner Überblick:

Vorteile Exporteur

- [Angebot](#) ist freibleiben
- Zahlung muss zum Termin eingegangen und nicht überwiesen sein
- Grundsätzlich Holschuld
- Mangelhafte Ware gilt grundsätzlich als Erfüllung, [Nacherfüllung](#) nur bei wesentlicher Abweidung, Recht auf Schadensersatz
Haftungsumfang begrenzt auf bei Vertragsschluss abschätzbares Risiko

Vorteil Importeur

- Angebot freibleibend
- Zahlungspflicht grundsätzlich erst dann, wenn Importeur über die Ware verfügen kann
- Bei Vertragsverletzung kein Verschulden erforderlich, Garantiehftung
- Ware hat einen [Rechtsmangel](#), wenn ein Dritter ein Recht behauptet, im HGB nur, wenn es tatsächlich besteht


Unterzeichnerstaaten :

Albanien, Armenien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei (ab 1.8.2011), Ukraine, Ungarn, Weißrussland, Zypern, Ägypten, Burundi, Gabun, Guinea, Lesotho, Liberia, Mauretanien, Sambia, Uganda, Argentinien, Chile, Dominikanische Republik (ab 1.7.2011), Ecuador, El Salvador, Honduras, Kanada, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Paraguay, Peru, St. Vincent und die Grenadinen, Uruguay, USA, China, Irak, Japan, Kirgisistan, Libanon, Mongolei, Südkorea, Singapur, Syrien, Usbekistan, Australien (das Übereinkommen gilt nicht für die Weihnachtsinsel, die Kokosinseln und die Ashmore- und Cartier-Inseln), Neuseeland (keine Anwendung für die Cook-Inseln, Nive und Tokelau)

Leserkommentare

Diskutieren Sie diesen Artikel

Das könnte Sie auch interessieren

 [Handelsrecht EHEC als Transportschaden](#)
einszweidrei
123recht.net